

fernung des Bischoffsitzes zum Dechant; der Dechant kann Priestern, die mit den litterae formatae ihres Bischofes versehen sind, bis auf 15 Tage die Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben.

Linz.

Professor Dr. Rudolf Hittmair.

XI. (Ist das „Asperges“ durch die Rubriken vorgeschrieben?) Der Ordenspriester Andreas hatte in einer fremden Pfarrkirche an einem November-Sonntag den Hauptgottesdienst zu halten. Als er sich zum „Asperges“ anschickt, sagt ihm der Messner ganz kategorisch: „Euer Hochwürden, heute gibts kein Asperges“. „Warum denn nicht?“ — „Wann das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, haben wir nie ein Asperges“. „Wir haben doch eines“ erwiderte der Alushilfspriester und stimmt das Asperges an, indessen der Messner zu seiner Umgebung noch fortbrummt: „Kommt der heute das erstmal daher und will wissen, was bei uns der Brauch ist.“ Aber auch der Auxiliarius konnte seinen Unwillen über diesen „Abusus“ und über die Anmaßung des Messners nicht zurückhalten und erzählte überall, wie weit sie in dieser Pfarrei noch zurück sind.

Wir müssen nun hier den scheinbar so bornierten Messner in Schutz nehmen. Mögen seinesgleichen immerhin vielfach mit Recht der Anmaßung beschuldigt werden, sie sind doch auch mitunter die legitimen Zeugen einer Consuetudo, die nicht unberechtigt genannt werden kann. Was speciell den oben citirten Fall anbelangt, geben wir dem Priester Andreas Folgendes zu bedenken:

1. Die Verpflichtung zur Abhaltung des Asperges an den Pfarrkirchen ist durch keine Rubrik vorgeschrieben, sondern nur in einer consuetudo legitima begründet. Eine strenge Vorschrift hiefür besteht nur für jene Kirchen, in welchen ein Conventamt im eigentlichen Sinne, und zwar mit Assistenz (cum cantu et ministris) abgehalten wird. Dies geht aus einem Decret der Riten-Congregation vom 9. December 1878 hervor, in welchem eine von Milwaukee aus bezüglich der Aspersio populi gestellte Anfrage entschieden wird und dessen Schlussspassus also lautet: Benedictio, de qua agitur, praescripta tantum est ante Missam Conventualem, quando haec celebratur cum cantu et ministris. Da sich ein Mitarbeiter des Freiburger Kirchenblattes, infolge eines Streites, am Ende vorigen Jahres um näheren Aufschluss in dieser Sache nach Rom wandte, wurde ihm von einem Beamten der Riten-Congregation geantwortet, dass jene Erklärung des angeführten Decretes die richtige sei, welche dahin lautet, dass eine bindende Verpflichtung für das Asperges für alle jene Kirchen nicht bestehe, wo nicht eine Conventualmesse im eigentlichen Sinne cum cantu et ministris gehalten wird. Auch zu Rom finde in den einfachen Pfarrkirchen keine Aspersio statt. Der Gebrauch sei loblich und möge beibehalten werden; aber eine Vorschrift für alle Pfarrkirchen als solche existiere nicht.

2. Die in Frage stehende Uebung ist also eine läbliche Gewohnheit, die in jenen Diöcesen, wo sie besteht, auch von den Seelsorgern an den Pfarrkirchen aufrecht zu halten ist und nur der Bischof hätte das Recht, diese auf dem Gewohnheitsrecht basierende lex abzuändern. Anderseits ist jedoch auch leicht zu begreifen, dass einzelne abweichende Localgewohnheiten in dieser Beziehung nicht einfach als ein abusus intolerabilis bezeichnet werden dürfen. „Da es“, schreibt der gewiegte Canonist Heiner bei Besprechung der fraglichen Ceremonie,¹⁾ „nicht in der Absicht des Bischofs liegen kann, die Uebung über die bisherige Gewohnheit auszudehnen und, da ein für alle Sonntage verpflichtendes Kirchengesetz, wie gesagt, nicht besteht, so darf das Asperges unterlassen werden, so oft ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist. Ein solcher wäre z. B. die Aussetzung des Allerheiligsten, die Vornahme der Palmen-, Kerzen- oder Kräuterweihe, eine an den Hauptgottesdienst sich anschließende Processeion sc. überhaupt Functionen, welche den Hauptgottesdienst außergewöhnlich verlängern.“

Also die Aussetzung des Allerheiligsten, wie sie an den Quatembersonntagen üblich ist, wäre ein hinreichender Grund, die Aspersio populi in den Pfarrkirchen zu unterlassen, nicht als ob das Asperges coram Sanctissimo unstatthaft wäre, sondern weil infolge einer localen Gewohnheit die Aspersio bei solcher Gelegenheit in dieser oder jener Pfarrei außer Uebung gekommen ist.

So war demnach jener Messner, der sich am Quatembersonntag für die Unterlassung des Asperges auf den in seiner Pfarrei geltenden „Brauch“ berief, nicht ganz im Unrecht und es hätte der Aushilfspriester die Aspersio populi unterlassen können, ohne gegen ein liturgisches Gesetz zu verstößen.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

XII. (Charaktere.) Auf das Wort „Charakter“ wird heutzutage sehr viel gehalten, so viel, dass man bei uns in Oesterreich offiziell „einen offenen edlen Charakter als das Ziel aller Jugend-erziehung“ bezeichnet. (Schul- und Unterrichtsordnung, 20. August 1870, § 21.) Man will im allgemeinen nicht nur das Wort, sondern auch den Begriff „Tugend“ ersetzen, weil ja diese Bezeichnung doch immer einen religiösen Beigeschmack hat, und weil sich mit dem „Charakter“, sogar mit dem „offenen edlen Charakter“, wie ihn die moderne Welt auffasst, gar manches recht gut verträgt, was mit der Tugend im christlichen Sinne unvereinbarlich ist. Nun ist aber ein offener edler Charakter im wahren Sinne des Wortes am Ende doch nichts anderes, als Tugend, welche nur eine Frucht religiöser Bildung und Lebensweise ist, eine Frucht der Ueberzeugung, dass ein vom Menschen unabhängiges, mit göttlicher Sanction um-

¹⁾ „Der katholische Seelsorger“ 1895, 4. Heft, S. 194.